



**Feuerwehrgesetz
der Gemeinde
Muntogna da Schons**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmung	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Feuerwehraufgaben	3
Art. 3 Pflicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst	4
II. Organisation	
Art. 7 Oberaufsicht	4
Art. 8 Gemeindevorstände	4
Art. 9 Dienstpflichten	5
Art. 10 Versicherung	5
III. Alarmierung/Ernsteinsatz	
Art. 11 Alarmierung	5
Art. 12 Gemeindepersonal	5
IV. Übungsdienst	
Art. 13 Übungsdienst	5
Art. 14 Zutrittsrecht	5
V. Finanzierung	
Art. 15 Ersatzabgabe	6
VI. Strafbestimmungen	
Art. 16 Bussen	6
Art. 17 Ausschluss	6
VII. Rechtsmittel	
Art.18 Instanzen	7
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 19 Vollzug	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art.37 Abs.2 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Muntogna da Schons soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrstützpunktes Schams fallen.

Art. 2

Feuerwehraufgaben ¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3

Pflicht ¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Muntogna da Schons

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach oben bis zum erfüllten 50. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁴Der Gemeindevorstand meldet jährlich die pflichtigen Personen der Feuerwehrkommission der Feuerwehr Schams. Diese beurteilt wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁵Der Gemeindevorstand kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 4</p> <p>¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind b) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern c) Werdende oder stillende Mütter d) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören <p>²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.</p>
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident b) Mitglieder des Gemeindevorstands c) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten d) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend e) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher schwerer Behinderung <p>²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.</p>
Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 6</p> <p>Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.</p>
II. Organisation	
Oberaufsicht	<p>Art. 7</p> <p>Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der Nachbargemeinde die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.</p>
Gemeindevorstände	<p>Art. 8</p> <p>Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3 2. Meldung der AdF-Kandidaten aufgrund von Art. 3 an die Feuerwehrkommission der Feuerwehr 3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5 5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 9

Dienstplichten ¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboden Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Versicherung Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

III. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 11

Alarmierung ¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung. Für die Kehrriechtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

Art. 12

Gemeindepersonal Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

IV. Übungsdienst

Art. 13

Übungsdienst Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden durch das Kommando persönlich mitgeteilt.

Art. 14

Zutrittsrecht ¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V. Finanzierung

Art. 15

Ersatzabgabe

¹Feuerwehrpflichtige, die keinen Aktivdienst leisten und nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

²Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.- für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.00 für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

²Zu- und Wegzöger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

VI. Strafbestimmungen

Art. 16

Bussen

¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission der Feuerwehr.

Art. 17

Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VII. Rechtsmittel

Art. 18

Instanzen

Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 19 Der Gemeindevorstand Muntogna da Schons, bzw. die Feuerwehr Schams erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Die Feuerwehrgesetze und die zugehörigen Erlasse der ehemaligen Gemeinden Casti-Wergenstein, Mathon, Lohn und Donat werden aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 21 Das Feuerwehrgesetz tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Muntogna da Schons am 31.05.2024 genehmigt.

Für den Gemeindevorstand Muntogna da Schons

Donat,

Der Gemeindepräsident:

Die Kanzlistin:

.....
Marco Dolf

.....
Tina Sulser

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom genehmigt.

Gebäudeversicherung Graubünden

Chur,

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

.....
Marc Handlery

.....
Conradin Caduff